

# Examensrelevante Rechtsprechung – Oktober 2023

Wiss. Mit. Fatih-Anil Uzun

---

## Zur Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung

BGH, Urt. v. 12.08.2021 – 3 StR 474/20

---

Die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung gehört zum Examens-Standardrepertoire. Die vorliegende Entscheidung zeigt dabei, dass neben der klassischen Abgrenzung auch die Subsumtion unter die einzelnen Tatbestandsmerkmale Schwierigkeiten bereiten kann. Dabei ging es im Konkreten um die Frage, ob der Hinweis des Opfers zum Auffindeort des Handys eine Vermögensverfügung i.S.d. § 253, 255 StGB darstellt (dies war ein entscheidender Umstand, denn für einen Raub fehlte am Merkmal der Absicht rechtswidriger „Zueignung“). Nach dem der BGH ausgeführt hat, dass die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung nach st. Rspr. des BGH nach dem äußeren Erscheinungsbild erfolgt, konstatiert er, dass der Hinweis des Opfers zum Auffindeort keine Vermögensverfügung i.S.d. §§ 253, 255 StGB darstellt, sondern lediglich die Möglichkeit zum Gewahrsamsbruch eröffnet.

---

## Zum Mordmerkmal der Heimtücke

BGH, Beschl. v. 12.07.2023 – 6 StR 231/23

---

Es sollte bekannt sein, dass Arglosigkeit im Sinne des Mordmerkmals der Heimtücke die Fähigkeit voraussetzt, Argwohn zu empfinden. Ist ein Kind dazu aufgrund seines Alters noch nicht in der Lage, so ist auf die Arg- und Wehrlosigkeit eines schutzbereiten Dritten abzustellen. Ob der Vater eines drei Monate alten Kindes, der sich nicht im gleichen Gebäude, sondern 360 Meter entfernt im Außenbereich des Geländes steht, noch ein schutzbereiter Dritter ist, musste im vorliegenden Fall entschieden werden. Das Landgericht hat die Tat als Mord gewürdigt, der BGH sah dies anders. Um den Schutz wirksam erbringen zu können, muss der schutzbereite Dritte eine „gewisse räumliche Nähe“ zu dem Geschützten haben. Daran soll es fehlen, wenn aufgrund der Entfernung zum Tatort der tödliche Angriff schon gar nicht wahrgenommen werden kann und eine Gegenwehr auch deshalb zu spät käme, weil die räumliche Distanz erst überwunden werden muss.

---

## Täterschaft und Teilnahme beim sog. „Polizistentrick“

BGH, Urt. v. 01.06.2022 – 1 StR 421/21

---

Die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme wird schon in den Anfangssemestern gelehrt und gehört zu den absoluten Klassikern im Examen. Wenn einmal die Abgrenzungsregeln beherrscht werden, fällt die Subsumtion, bei hinreichenden Sachverhaltsangaben, üblicherweise leichter. In der vorliegenden Entscheidung erläutert das Gericht lehrbuchartig die relevanten Indizien für eine Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme. Maßgebliche Kriterien sind dabei der Grad des eigenen Interesses am Taterfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille zur Tatherrschaft. Sodann wird die Beitragsqualität des Abholers beim sog. „Polizistentrick“ im konkreten Fall unter die maßgeblichen Kriterien subsumiert. Lesenswert ist die Entscheidung nicht nur wegen der instruktiven Ausführungen des Senats, sondern auch im Hinblick auf das Ergebnis, das man zumindest auf den ersten Blick vielleicht so nicht erwarten würde.